

Satzung der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft, Landesverband Hessen e.V.

Von der Mitgliederversammlung am 18.10.2025 beschlossen

Präambel

Der Verein setzt sich für eine umfassende Verbesserung der Lebensbedingungen und Rechte von Menschen mit Multiple Sklerose (MS) und ähnlichen Erkrankungen, sowie deren Angehörigen, ein. In diesem Sinne ist er Selbsthilfeorganisation, Interessenvertretung und Fachverband.

Der Verein fördert insbesondere die Selbsthilfe in jeder Form, Inklusion, Selbstbestimmung und umfassende gleichberechtigte Teilhabe, die wirksame medizinische Behandlung und Pflege sowie den Zugang zu finanzieller Unterstützung von Menschen mit MS.

Zur Verwirklichung dieser Ziele arbeitet der Verein mit den anderen Landesverbänden und dem Bundesverband der Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft (DMSG) zusammen. Der Verein kooperiert darüber hinaus mit unterschiedlichen Organisationen wie z.B. anderen Behindertenorganisationen und Wohlfahrtsverbänden, bei denen er auch Mitgliedschaften erwerben kann.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt die Bezeichnung Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, Landesverband Hessen e.V. Er ist Mitglied der Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, Bundesverband e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1) Die selbstlose Unterstützung von Menschen mit MS und vergleichbaren Erkrankungen sowie ihrer Angehörigen
- 2) Die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- 3) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- 4) Aufgabe des Vereins ist die umfassende Beratung und Betreuung von an Multiple Sklerose und ähnlichen Erkrankungen leidenden Menschen und ihrer Angehörigen sowie die Vertretung ihrer Interessen.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. die Verbesserung und Erweiterung der allgemeinen Betreuung und Beratung, der Behandlung und Rehabilitation der Erkrankten,
- b. die Aufklärung und Information der Erkrankten, Angehörigen und der Öffentlichkeit über diese Krankheiten,
- c. die Förderung der Forschung über Entstehung, Behandlung und Heilung der Multiple Sklerose,
- d. die Förderung und Unterstützung der Selbsthilfearbeit,

- e. die Vermittlung und Schaffung finanzieller und sozialer Hilfen und Dienstleistungen und die Errichtung und der Betrieb geeigneter Einrichtungen zur Förderung und Rehabilitation der Erkrankten,
 - f. die Gewinnung, Aus- und Fortbildung und Betreuung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen zur Erfüllung der Aufgaben der DMSG.
- 5) Zur Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben kann der Verein auch Leistungen an Angehörige und Begleitpersonen erbringen.
 - 6) Der Verein führt zur Erfüllung seines Zweckes Veranstaltungen durch und ergreift zum Einwerben von Spenden und anderen Zuwendungen geeignete Maßnahmen jeder Art.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Vereinszwecke fördern wollen.
- 2) Stimmberechtigt sind nur natürliche Personen.
- 3) Die Mitglieder des Landesverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Bundesverbandes.
- 4) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch schriftlichen Bescheid nach Entscheidung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit sofortiger Wirkung. Wird ein Antrag auf Aufnahme abgelehnt, kann der Antragsteller / die Antragstellerin binnen einem Monat nach Zugang des Bescheides bei der Mitgliederversammlung schriftlich Widerspruch einlegen.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch den Tod des Mitgliedes oder bei korporativer Mitgliedschaft durch die Auflösung der betreffenden Organisation,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Quartals mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist,
 - c. durch Ausschluss, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins vorsätzlich schädigt oder mit einem Jahresbeitrag, auch nach zweimaliger Erinnerung, länger als drei Monate nach Ablauf des Jahres, für das der Beitrag bestimmt ist, rückständig ist. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes. Auf Antrag des Mitgliedes ist die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu informieren. Außerdem kann das

Mitglied binnen einem Monat nach Zugang des Bescheides bei der Mitgliederversammlung schriftlich Widerspruch einlegen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge. Die Mindesthöhe richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand des Landesverbandes kann auf Antrag bei Vorliegen triftiger Gründe den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Zumindest ein Mitglied des Vorstands soll an MS erkrankt sein.
- 2) Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands werden gemäß § 8 Abs. 7 lit. b von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Die Amtszeit wird vom Tag der Wahl an, gerechnet. Die Amtszeit von später, d.h. im Laufe der vierjährigen Amtszeit des Vorstandes, berufenen Vorstandsmitgliedern endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Vorstandes. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet im Übrigen durch Tod, Rücktritt oder durch Abberufung durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Vorstandsmitglied scheidet in diesen Fällen aus dem Vorstand aus. Insbesondere bleibt es nicht bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung stets abberufen werden. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Unwirksamkeit wirksam. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen. Für den Fall, dass die Mitgliederzahl des Vorstandes fünf unterschreitet, muss er ein Ersatzmitglied wählen.
- 5) Die Vorsitzenden des Landesbeirats MS-Erkrankter und des Ärztlichen Beirates sowie evtl. weiterer Beiräte nach § 10 Abs. 1 werden, sofern sie nicht gewähltes Mitglied im Vorstand sind, mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen.
- 6) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gilt folgende Wahlordnung:
 - a. Die Wahl findet nach Entscheidung der Versammlungsleitung offen oder geheim statt. Wird von einem Vereinsmitglied eine geheime Wahl beantragt, so ist mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen.
 - b. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
 - c. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 7) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

- 8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, zur Führung laufender Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in zu bestellen.
- 9) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen dem Verein gegenüber obliegenden Sorgfaltspflichten. In den übrigen Fällen stellt der Verein im Innenverhältnis seine Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei.
- 10) Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in einberufen. Der Einberufung sind die dazugehörigen Unterlagen beizufügen. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden. Ob ein dringender Fall vorliegt, entscheidet der/die Vorsitzende des Vorstandes abschließend. Die Frist gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Vorstandes auf sie verzichten. Der Vorstand tritt zusammen, so oft die Geschäfte dies erfordern, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Sitzungen des Vorstandes können ganz oder teilweise mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder des Vorstandes vor Ort oder deren virtueller Anwesenheit durchgeführt werden. Soweit eine Sitzung nicht mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder des Vorstandes vor Ort durchgeführt wird, können die Rechte des Vorstandes im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Insbesondere können Beschlüsse im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden.
- 11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 12) Der Vorstand kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen, die mit beratender Stimme an Sitzungen - nach Ladung durch die/den Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem seiner Stellvertreter/innen - teilnehmen können.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliedschaftsrechte werden ausschließlich durch die Mitgliederversammlung ausgeübt.
- 2) Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (§ 126 b BGB) durch die/den Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen und unter Beifügung der Tagesordnung. Bis zu 4 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, jedoch nicht Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder in Vertretung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie/Er bestimmt eine/n Protokollführer/in.
- 6) Die Beschlüsse der Mitglieder werden vorrangig in Präsenzmitgliederversammlungen gefasst. Außerhalb dieser Mitgliederversammlungen können sie gemäß nachstehender Reihenfolge auch
 - a. durch Abstimmung in Bild und Ton (audiovisuelle Versammlung),
 - b. in Hybridform (Kombination von Präsenzmitgliederversammlung und audiovisueller Versammlung) und
 - c. im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail gefasst werden.

Der Vorstand wird für den Fall der Abhaltung einer Mitgliederversammlung als audiovisuelle Versammlung oder in Hybridform ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Er kann in diesen Fällen insbesondere das Rede- und Fragerecht in angemessener und begründeter Weise begrenzen. Die Beschränkungen sind mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

- 7) In die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
 - a. Wahl des Wahlleiters zur Vorstandswahl
 - b. Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 7
 - c. Wahl der Revisoren bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 - d. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - g. Beschlussfassung über den Finanzausgleich zwischen den Vereinsgliederungen (Landesverband, Gruppen)
 - h. Beschlussfassung über die Errichtung oder Auflösung von Beratungs- und Regionalstellen (§11)
 - i. Satzungsänderungen
 - j. Auflösung des Vereins (§ 14)
- 8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ausgenommen Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 9 Niederschriften

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Beiräte, Kuratorium

- 1) Der Verein hat einen Landesbeirat MS-Erkrankter und einen Ärztlichen Beirat. Der Vorstand kann weitere Beiräte bilden. Die Berufung in einen Beirat erfolgt durch den Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Zu Mitgliedern eines Beirates können nur natürliche Personen berufen werden. Ein Beiratsmitglied kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Die Beiräte wählen jeweils eine/n Vorsitzende/n und zwei

Stellvertretende. Sie können zur Bearbeitung themenspezifischer Anliegen befristete Arbeitsgruppen bilden.

- 2) Der Verein kann ein Kuratorium bilden. Das Recht zur Berufung in das Kuratorium steht dem Vorstand zu. Die Berufung in das Kuratorium erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Zu Mitgliedern des Kuratoriums können nur natürliche Personen berufen werden.

§ 11 Beratungs- und Regionalstellen

- 1) Der Verein kann über Beratungs- und Regionalstellen verfügen, die als Ansprechpartner vor Ort im Sinne einer örtlichen Selbsthilfe zur Verfügung stehen.
- 2) Die Errichtung oder Auflösung von Beratungs- und Regionalstellen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung tätig zu werden, wenn dies zur Abwendung erheblicher Nachteile für den Verein notwendig ist. Der Mitgliederversammlung ist unverzüglich zu berichten.

§ 12 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen externen Wirtschaftsprüfer geprüft, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft - Bundesverband e.V. -, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zum Wohle von in Hessen lebenden Menschen mit MS oder ähnlichen Erkrankungen zu verwenden hat.

§ 14 Satzungsänderung

- 1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- 2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 15 Satzungsbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in diese aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen, wird davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung tritt diejenige Regelung, die unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften nach entsprechendem Beschluss der Mitglieder dem mit der ursprünglichen Bestimmung Gewollten am nächsten kommt.

Die Satzung wurde konkretisiert aufgrund von Auflagen des Finanzamtes Frankfurt vom 27.09.2024. Auflagenänderungen beschlossen im Vorstand am 17.04.2025